

Keine Verschwiegenheitspflicht des Arztes beim Tätigwerden „in eigener Sache“

In der Entscheidung 7Ob 50/12x weist der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass Ärzte (wie Rechtsanwälte) berufliche Geheimnisträger sind und der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht, wenn der Arzt ihm in Ausübung seines Berufes anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse „in eigener Sache“ vorbringen muss, um sich in einem Strafverfahren zu verteidigen, Ansprüche gegen den Patienten durchzusetzen oder behauptete Schadenersatzansprüche abzuwehren.

1. Sachverhalt

Der Kläger führte aufgrund eines Diagnose- und Behandlungsfehlers einen Schadenersatzprozess gegen einen Arzt für Allgemeinmedizin. Dieser Arzt verkündete dem –im gegenständlichen Verfahren beklagten- Hausarzt den Streit und forderte ihn auf, dem Prozess als sein Streithelfer beizutreten. Der Hausarzt hätte den Kläger nur drei Tage später untersucht und die gleiche falsche Diagnose gestellt; er hätte daher den Schaden mitverursacht und hätte ebenfalls für diesen einzustehen.

Der Hausarzt trat dem Prozess als Nebenintervenient auf Seiten des beklagten Arztes für Allgemeinmedizin bei. Dabei legte er die vollständige Krankengeschichte sowie einige für den Verfahrensgegenstand wichtige Befunde des Klägers vor, ohne von diesem von seiner ärztlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden worden zu sein.

Im gegenständlichen Verfahren begehrte der Kläger, den Hausarzt schuldig zu erkennen, es ihm gegenüber zu unterlassen, gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen sowie dessen Haftung für entstehende Schäden festzustellen.

2. Rechtsansicht des OGH

Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass die ärztliche Verschwiegenheitspflicht nach § 54 Abs 1 ÄrzteG auf ähnlichen Überlegungen beruht, wie die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte nach § 9 Abs 2 RAO. Ein Arzt darf daher Informationen, die von seiner Verschwiegenheitspflicht umfasst sind, ohne Entbindung „in eigener Sache“ vorbringen, um behauptete Schadenersatzansprüche abzuwehren, sich in einem Strafverfahren zu verteidigen oder seine Honoraransprüche gegen den Patienten durchzusetzen. Dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten stehen oft nicht nur vermögensrechtliche Interessen des Arztes, sondern mitunter die Infragestellung seiner Existenz gegenüber. Bereits aus diesem Grund könne man davon ausgehen, dass das Verteidigungsinteresse des Arztes gegenüber dem Geheimnisschutzinteresse des Patienten überwiege.

Selbst wenn der beklagte Hausarzt die vollständige Krankenkartei des Klägers vorlegt, ohne einzelne, den Verfahrensgegenstand nicht betreffende Eintragungen unkenntlich zu machen (zu „schwärzen“), sei dies nicht problematisch, zumal sich der Hausarzt durch Weglassen

dieser Textstellen wiederum dem Vorwurf ausgesetzt hätte, das Gesamtbild der Krankenkartei zu seinem Vorteil (bzw. zum Vorteil seines Kollegen) manipuliert zu haben.

Aber Achtung: Durchbricht der Arzt den Geheimnisschutz zwecks Wahrnehmung seiner Interessen „in eigener Sache“, müssen seine Angaben jedoch stets auf das Notwendigste beschränkt werden.

Was ein Arzt zur Abwehr behaupteter Ansprüche vorbringen (und vorlegen) darf, hängt daher schließlich von den Umständen des Einzelfalles ab!

Mag. Patrycja Gamsjäger ist Rechtsanwältin in Wien, spezialisiert vor allem in den Rechtsbereichen Schadenersatzrecht und Medizinrecht.

Kontakt: www.ra-gamsjaeger.at,

www.medicallaw.at